

- **Lärmschutzverordnung, Vollzug**
- **Eigenbeschallung**

Gliederung

1. Stellungnahme zum Thema „Eigenbeschallung“
2. Unsicherheiten in der Praxis
3. Feststellungen
4. Empfehlungen
5. Gesetzliche Grundlagen, Verordnung, Vollzugshilfe

1. Stellungnahme zum Thema „Eigenbeschallung“

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf aktuelle Gesetze, Verordnungen und die Vollzugshilfe. Im Weiteren fliessen Praxiserfahrungen von mehreren 100'000 im Aussenbereich ausgeführten Wärmepumpen-Anlagen für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser ein, die keine Probleme ausgelöst haben. Wenn es Unzufriedenheiten gab, wurden sie ohne Gesetze, Verordnungen, Vollzugshilfen und Juristen gelöst. Dass in Einzelfällen Nachbesserungen gemacht werden mussten, ist eine Tatsache. Es sind aber Tatsachen aus denen die Wirtschaft lernt. Das Thema Schall von Luft/Wasser-Wärmepumpen engagiert die FWS seit dem Jahr 2003.

2. Unsicherheiten in der Praxis

Täglich wird die FWS zum Thema Eigenbeschallung bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser befragt. Die Unsicherheiten bei den Vollzugsbehörden sind verbreitet. Der Vollzug ist alles andere als einheitlich. Es gibt wenige kommunale Behörden, welche die Berechnung der Eigenbeschallung kategorisch fordern. Der überwiegende Teil der Behörden beurteilen die Eigenbeschallung aus logischen Gründen nicht. Wieder andere Behörden verlangen einen Lärmschutznachweis für das Nachbargebäude und für das Gebäude mit der Wärmepumpe. Diese Behörden vollziehen nach dem Lärmschutznachweis auf das Nachbargebäude und schreiben bei Bedarf einen Hinweis für die Besitzenden der Gebäude mit den Wärmepumpen, dass man die Wärmepumpe eventuell hört. Die gleiche Unsicherheit existiert bei den Juristen. Einige Juristen haben präjudizierende Urteile gefällt. Sie haben sich leider kaum mit der Praxis befasst. Die Bundesverfassung besagt im Art. 6 auf Seite 2 von 94, Zitat: "Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr". Das heisst, dass der Gesetzgeber diesbezüglich den Schweizer Einwohnerinnen und Einwohner Eigenverantwortung überlassen sollte.

- **Lärmschutzverordnung, Vollzug**
- **Eigenbeschallung**

3. Feststellungen

Es existiert keine gesetzliche Grundlage, die die Immissionsbeurteilung am Gebäude mit der Wärmepumpe verlangt.

Der Vollzug von einzelnen Behörden und Juristen stützen sich auf den Ermessensspielraum den die Gesetze und Verordnungen offen lassen.

Es gibt kein Beispiel bei dem der Besitzer eines Einfamilienhauses sich selbst anklagt hat, weil die Wärmepumpe zu laut sei. In solchen Fällen werden die Lösungen direkt mit den Planern, Installateuren und Wärmepumpenlieferanten geregelt. Eine juristische Begleitung ist nicht erforderlich.

Sollten sich Mietende von Wohnungen vom Schall von Luft/Wasser-Wärmepumpen des eigenen Gebäudes belästigt fühlen und die Eigentümer beheben die Belästigung nicht, können Mietende die Beseitigung der Belästigung über das Mietrecht einfordern. Das Mietrecht für vorliegende Fälle ist im Schweizer Obligationenrecht Art. 253 bis 273c geregelt.

Die vorliegenden Schallberechnungsformeln erlauben gemäss Vollzugshilfe, richtigerweise lediglich eine approximative Beurteilung der Schallimmissionen am eigenen Gebäude. Da die Lärmschutzverordnung seit dem 1.1.1987 existiert und die Behörden noch keine praxistauglichen Verfahren aufbereitet haben, kann mit Fug und Recht festgestellt werden, dass das Thema offenbar zu wenig wichtig, zu wenig relevant und nicht gefragt ist.

4. Empfehlungen

1. Es empfiehlt sich, die geplante Anlage vorgängig mit den Vollzugsbehörden zu besprechen. Eine Kontaktnahme führt meistens schneller zum Ziel, als ein Hin und Her von Dokumenten oder eine juristische Auseinandersetzung.
2. Es ist anzustreben, dass der lärmempfindliche Raum des Nachbargebäudes als Referenzpunkt herangezogen wird.
3. Im Zweifelsfall kann ein Lärmschutznachweis auf das Nachbargebäude und ein Lärmschutznachweis auf das Gebäude mit der Luft/Wasser-Wärmepumpe erstellt werden. Der Lärmschutznachweis auf das Nachbargebäude dient als Bewilligungsgrundlage und der Lärmschutznachweis auf das Gebäude mit der Wärmepumpe dient als Hinweis und Empfehlung der Vollzugsbehörden gegenüber den Liegenschaftsbesitzenden.
4. Ist keine Lösung absehbar, kann mit der FWS der Kontakt aufgenommen werden.

- **Lärmschutzverordnung, Vollzug**
- **Eigenbeschallung**

5. Gesetzliche Grundlagen, Verordnung, Vollzugshilfe

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen folgende Grundlagen. Zitiert werden Artikel, welche eine Aussage zum Thema „Eigenbeschallung“ machen.

- **Bundesverfassung**
 - keine Hinweise bezüglich Lärmimmissionen
 - Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung
Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.
- **Umweltschutzgesetz**
 - Art. 1, Zweck / Auszug: Dieses Gesetz soll Menschen gegen **schädliche oder lästige** Einwirkungen schützen ... Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.
 - Art. 11 Grundsatz / Auszug: Lärm wird durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen). Emissionen im Rahmen der Vorsorge sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
 - Art. 15 Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen / Auszug: Die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören.
 - Art. 25 Errichtung ortsfester Anlagen / Auszug: Ortsfeste Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschritten werden.
- **Lärmschutz-Verordnung, Version 1.11.2023**
 - Art. Begriffe / Auszug: Lärmempfindliche Räume sind: Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume
 - Art. 7 Emissionsbegrenzungen bei neuen ortsfesten Anlagen / Auszug: Die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage müssen nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden: als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Bei neuen Luft/Wasser-Wärmepumpen, die überwiegend der Raumheizung oder der Erwärmung von Trinkwasser dienen und deren Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten, sind weitergehende Emissionsbegrenzungen nach Absatz 1 Buchstabe a nur zu treffen, wenn mit

- **Lärmschutzverordnung, Vollzug**
- **Eigenbeschallung**

höchstens einem Prozent der Investitionskosten der Anlage eine Begrenzung der Emissionen von mindestens 3 dB erzielt werden kann.

- Art. 39 Ort der Ermittlung / Auszug: Bei Gebäuden werden die Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt.
 - Art. 43 Empfindlichkeitsstufen / Auszug: In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (Erläuterung ES I, II, III, IV).
 - Art. 39 Ort der Ermittlung / Auszug: Bei Gebäuden werden die Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt.
 - Anhang 6 (Art. 40 Abs. 1) Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm / Auszug
 - 1 Geltungsbereich von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage.
- **Lärmrechtliche Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen / Vollzugshilfe 6.21 / Version 13.7.2024 / Auszug:**
- 1.4 Rechtlicher Stellenwert der Vollzugshilfe. Diese Vollzugshilfe des Cercle Bruit richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und fördert eine einheitliche Vollzugspraxis. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.
 - 1.5 Ziele des einheitlichen Vollzugs. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist sicherzustellen, dass der Betrieb der Wärmepumpe die bundesrechtlichen Lärmschutzbestimmungen (Vorsorge und Planungswert) einhält. Ein einheitlicher Vollzug bei der Beurteilung von Wärmepumpen führt bei Wärmepumpenherstellern, Planern, Bauherrschaften, Nachbarn, Installateuren und Vollzugsbehörden zu mehr Rechtssicherheit bei der Planung, der Eingabe und der Behandlung von Gesuchen und bei Lärmklagen.
 - 2.3 Lärmermittlung / Bei Wärmepumpen von Mehrfamilienhäusern befindet sich der vom Lärm am stärksten betroffene Raum häufig im Mehrfamilienhaus selber.
 - 2.5 Wärmepumpen von Einfamilienhäusern / Die Bewohner eines Einfamilienhauses (i.d.R. die Eigentümer und Gesuchsteller) haben Einfluss auf den Betrieb der Wärmepumpe und auch ein eigenes Interesse, sich entsprechend vor dem Lärm zu schützen. Die massgebenden Belastungsgrenzwerte müssen grundsätzlich auch beim eigenen Einfamilienhaus (EFH) eingehalten werden. Bei einer Wärmepumpe (resp. einem Schacht oder einer

- **Lärmschutzverordnung, Vollzug**
- **Eigenbeschallung**



Fassadenöffnung), welche sich nahe an der Fassade bzw. den Fenstern des EFH befindet, lässt sich die Schallausbreitung gegenüber der eigenen Fassade zurzeit nur approximativ mit der Web-Applikation «Lärmschutznachweis» (Anhang 1) berechnen.